

Der „Kampf gegen rechts“

Verfassungsrechtliche Betrachtungen zur Bekämpfung zulässiger politischer Weltanschauungen

Rechtsanwalt Dr. André Kruschke*

Nach Ansicht der amtierenden Bundesinnenministerin Nancy Faeser stellt rechtes Gedankengut die größte extremistische Bedrohung für die Demokratie dar, das im Rahmen eines von ihr initiierten „Kampfs gegen rechts“ bezwungen werden muss. Auch wenn die Bundesinnenministerin als „Hüterin der Verfassung“ unstreitig das Recht und die Pflicht hat, gegen sicherheitsgefährdende, extremistische Bestrebungen vorzugehen, darf dies weder zu einer Instrumentalisierung für eigene parteipolitische Zwecke noch zu einer undifferenzierten Diffamierung einer verfassungsrechtlich zulässigen Weltanschauung des politischen Gegners führen. Der nachfolgende Beitrag stellt die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des von der Bundesinnenministerin betriebenen „Kampf gegen rechts“ unter Berücksichtigung des in pluralistischen Demokratien geltenden Neutralitätsgebots dar.

I. Inhalt und Bedeutung des Demokratieprinzips

1. Herrschaft des (gesamten) Volkes

Die Demokratie als Staats- und Regierungsform lässt sich ihrem grundsätzlichen Wesen nach als die „Selbstregierung des Volkes“¹ bzw. die „Herrschaft des Volkes“² beschreiben. Die Staatsform der parlamentarischen Demokratie beruht damit auf dem Prinzip der Volkssouveränität.³ Anders als in totalitären Regimen oder in einer sonstigen Elitenherrschaft obliegt es in einem demokratischen Staatswesen damit dem Volk selbst, die Herrschaftsordnung, der es sich unterworfen hat, zu legitimieren.⁴ Das Organ, in dem sich das Prinzip der Volkssouveränität institutionell und organisatorisch verwirklicht, ist die parlamentarische Volksvertretung. Sämtliche Staatsgewalt und deren Ausübung muss also auf das Volk rückführbar sein,⁵ so dass insbesondere auch die die Macht ausübende Regierung bei sämtlichen exekutiven Maßnahmen stets dem Interesse des Volkes zu dienen hat, die es repräsentiert.

Da das Volk aber „keine mystische Größe, sondern eine Zusammenfassung vieler Menschen mit je eigener Würde“⁶ ist, die jeder für sich ein Recht auf ihre eigene Meinung und die Gestaltung ihres Lebens nach ihren jeweiligen eigenen Wertvorstellungen haben, ist die (Vor-)Herrschaft bestimmter Ideen oder Ideologien mit einem demokratisch verfassten Staatswesen unvereinbar.⁷ Der „Wille des Volkes“ kann insofern also nicht als ein monolithischer, homogener Willen verstanden werden, sondern ist höchst vielseitig. Die parlamentarische Demokratie kann damit also „nicht von einem einheitlichen Volkswillen als Voraussetzung einer Selbstregierung des Volkes ausgehen, sondern nur von ihrer realen Grundvoraussetzung: der Unterschiedlichkeit und Gegensätzlichkeit der Meinungen, Interessen, Willensrichtungen und Bestrebungen und damit der Existenz von Konflikten innerhalb des Volkes“.⁸

2. Offenheit des Willensbildungsprozesses

Um die Herrschaft des Volkes sicherzustellen, bedarf es für eine funktionsfähige Demokratie neben der Volkssouveränität weitere unabdingbare Merkmale, zu denen insbesondere die Gewährleistung von grundrechtlicher Freiheit und Gleichheit der Bürger sowie ein sich daraus ableitbarer freier und offener Meinungsbildungsprozess zählt.⁹ In diesem Sinne müssen Bürger ihre Entscheidungen „frei und unbehelligt von staatlicher Einflussnahme treffen und verwirklichen können“,¹⁰ was bedeutet, dass sowohl die Freiheit des Entscheidungsvorgangs als auch die Freiheit der Entscheidungsfindung jeweils staatsfrei bleiben müssen – und zwar in Gänze.¹¹ Die „Integrität der Willensbildung des Volkes“¹² muss in einer Demokratie durch staatliche Stellen also nicht nur inhaltlich unverletzt